**Aktionsrichtlinie „Kellerstöckl-Aktion 2020“**

(De-minimis-Förderung)

**V E R P F L I C H T U N G S E R K L Ä R U N G**

**für Privatzimmervermietung**

*Förderungswerber/in*

*Aktenzahl*

**Der Förderungsnehmer verpflichtet sich:**

1. Das geförderte Kellerstöckl zumindest innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Auszahlung der Förderung im Rahmen der Privatzimmervermietung touristisch – dh. an ständig wechselnde Gäste – zu vermieten.

Bei Einstellung der Privatzimmervermietung bzw. Verwendung des geförderten Kellerstöckls zu anderen als Zwecken der touristischen Vermietung sind diese Umstände der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH umgehend zu melden und erhaltene Förderungszuschüsse zurückzuzahlen.

1. Als Nachweis für die touristische Nutzung des Kellerstöckls während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes ist jährlich – spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres – eine Bestätigung der Gemeinde samt Angabe der Nächtigungszahlen unter Verwendung des zutreffenden Formblattes der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH unaufgefordert vorzulegen.

.....................................................................................................

Datum, Unterschrift des Förderungsnehmers